



CAJ/43/8

ORIGINAL: englisch

DATUM: 3.Oktober2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

DREIUNDVIERZIGSTE TAGUNG
GENÈVE, 5. APRIL 2001

BERICHT

vom Ausschuss angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend "der Ausschuß") hielt seine dreiundvierzigste Tagung am 5. April 2001 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn John Carvill (Irland) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage I dieses Berichts zu entnehmen. Der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer und insbesondere die Delegation Rumäniens als neuen Verbandsstaat der UPOV.
3. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte die neuen Mitarbeiter des Verbandsbüros, Herrn Paul Senghor, Staatsangehöriger von Senegal, und Frau Yolanda Huerta, spanische Staatsbürgerin, vor. Herr Senghor, der eine Laufbahn als Züchter bei einem nationalen Institut für landwirtschaftliche Forschung absolviert und sein Land auf zahlreichen internationalen Foren vertreten hatte, werde als regionaler Verantwortlicher für die afrikanischen und arabischen Länder fungieren, und Frau Huerta, Juristin mit internationaler Erfahrung, die als Juristische Beraterin in der Abteilung für juristische und organisatorische Angelegenheiten bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum tätig gewesen war, werde das Amt der Juristischen Beraterin bekleiden.

Annahmeder Tagesordnung

4. Der Vorsitzende schlug Änderung der Tagesordnung vor (Dokument CAJ/43/1):
- Aufnahme eines Punktes “Kurzbericht über die siebenunddreißigste Tagung des Technischen Ausschusses” als neuen Punkt 3, und
 - Erörterung des Punktes “Aufgabenbereich der *Ad-hoc*-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger für biochemische und molekulare Verfahren (Dokument CAJ/43/3)” nach dem Punkt “Neue Allgemeine Einführung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit neuer Pflanzensorten (Dokumente CAJ/43/4 und TC/37/5)”.
5. Der Ausschuß billigte die vom Vorsitzenden vorgeschlagenen obenerwähnten Änderung der Tagesordnung.

Kurzbericht über die siebenunddreißigste Tagung des Technischen Ausschusses

6. Frau Elise Buitendag, Vorsitzende des Technischen Ausschusses, erstattete Bericht über die siebenunddreißigste Tagung des Technischen Ausschusses vom 2. bis 4. April 2001 in Genf. Sie faßte die Erörterungen über die Hauptthemen wie folgt zusammen:

Allgemeine Einführung: Der Technische Ausschuß hat ein Dokument gebilligt, das die vom Ausschuß auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vorgelegten Anregungen enthält. Weitere Änderungen durch den Technischen Ausschuß würden dem Ausschuß zu einem späteren Zeitpunkt der Tagung zur Prüfung vorgelegt werden.

UPOV-Datenbanken: Der Technische Ausschuß hat entschieden, die Revision der UPOV-Informationsdatenbanken zu erwägen und eine *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe einzusetzen, die diese Angelegenheit weiterführen soll. Der Technische Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß sich diese Frage mit dem Thema der Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen überschneide, das vom Ausschuß zu einem späteren Zeitpunkt der Tagung ebenfalls erörtert werden würde.

Berichte über die Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen: Der Technische Ausschuß sei über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2000 sowie über die Arbeit der *Ad-hoc*-Untergruppen für molekulare Verfahren unterrichtet worden.

Berichte über die Erörterungen im Ausschuß, im Beratenden Ausschuß und im Rat: Der Technische Ausschuß sei vom Stellvertretenden Generalsekretär über die Erörterungen auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates der UPOV unterrichtet worden.

Annahme von Prüfungsrichtlinien: Der Technische Ausschuß hat folgende Prüfungsrichtlinien angenommen:

TG/5/7:	Red Clover/Trèfle violet/Rotklee/Trébol rojo
TG/37/10:	Turnip/Navet/Herbst-, Mairübe/Nabo
TG/44/10:	Tomato/Tomate/Tomate/Tomate

TG/88/6:	Cotton, Cotonnier, Baumwolle, Algodón
TG/89/6:	Swede, Rutabaga/Chou-navet, Rutabaga/Kohlrübe/Colinabo
TG/94/6:	Ling, Scots Heather/Callune/Besenheide/Calluna
TG/98/6:	Actinidia/Actinidia/Actinidia/Actinidia
TG/162/4:	Garlic/Ail/Knoblauch/Ajo
TG/170/3:	Subterranean Clover/Trèfles souterrain/Bodenfruchtiger Klee, Trébol subterráneo
TG/177/3:	Zantedeschia/Zantedeschie/Kalla, Zantedeschia/Cala
TG/178/3:	Fodder Radish/Radisoléifère, Radischinois/Ölrettich/Rábano oleaginoso
TG/179/3:	White Mustard/Moutarde blanche/Weisser Senf/Mostazablanca
TG/180/3:	Rescue Grass, Alaska Brome-grass/Brome cathartique, Bromesitchensis/Horn-trespe, Alaska -Trespe/Cebadilla, Triguillo, Bromesitchensis
TG/181/3:	Amaryllis/Amaryllis/Amaryllis/Amarilis
TG/182/3:	Guzmania/Guzmania/Guzmania/Guzmania
TG/183/3:	Fennel/Fenouil/Fenchel/Hinojo
TG/184/3:	Globe Artichoke/Artichaut/Artichoke/Alcachofa, Alcaucil
TG/191/2:	Horse Radish/Raifort Sauvage/Meerrettich/Rábano Salvaje.

Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender : Der Technische Ausschuss habe dem Rat vorgeschlagen, Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich) zum Vorsitzenden und Frau Julia Borys (Polen) zur Stellvertretenden Vorsitzenden für die kommende dreijährige Amtszeit zu wählen.

Fragen zur Prüfung durch den Ausschuss auf dieser Tagung : Der Technische Ausschuss habe vereinbart, den Ausschuss um Beratung über folgende Punkte zu ersuchen: a) die technischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Berücksichtigung aller allgemein bekannten Sorten bei der DUS-Prüfung; b) Rechtsstellung der im Technischen Fragebogen in den Anträgen auf Züchterrechte mitgeteilten Informationen, und c) Empfehlung von Verfahren, die durch Patentrechte geschützt sind, in den UPOV-Prüfungsrichtlinien.

7. Die Vorsitzende des Technischen Ausschusses dankte dem Ausschuss für seinen Beitrag zur Revision der Allgemeinen Einführung.

Der Begriff des Züchters und der allgemeinen Bekanntheit

8. Der Stellvertretende Generalsekretär legte das Dokument CAJ/43/2 vor. Er erinnerte den Ausschuss daran, daß dieses Thema auf früheren Tagungen mehrmals erörtert worden sei, und stellte fest, daß die hauptsächlichsten Änderungen des Dokuments den Absatz 22 der Anlage betreffen, der den UPOV-Verbandsstaaten empfehle, darauf vorbereitet zu sein, nicht nur Kenntnisse in dokumentierter Form, sondern auch die Kenntnisse entsprechende Gemeinschaften in der ganzen Welt zu berücksichtigen, sofern diese Kenntnisse glaubwürdig nachgewiesen werden können, um die Nachweismormen in Zivilgerichtsverfahren zu erfüllen. Der Ausschuss stimmte ferner zwei vom Stellvertretenden Generalsekretär vorgeschlagenen geringfügigen Änderungen des Wortlauts der Absätze 15 und 21 zu.

9. Auf Ersuchen des Vorsitzenden äußerten mehrere Delegationen Bemerkungen zu dem Dokument. Die Delegation Australiens schlug vor, den Wortlaut des ersten Satzes von Absatz 18 der Anlage des Dokuments CAJ/43/2 folgendermaßen zu ändern: "Der Schutz ist somit potentiell verfügbar...". Er erläuterte, daß die Einführung des Begriffs "potentiell" die Verbindlichkeit des Satzes aufheben solle, weil nach der Erteilung des Züchterrechts

nachgewiesen werden könnte, daß der Antragsteller nicht der Züchter ist. Die Delegation Frankreichs merkte an, daß der französische Wortlaut des Dokuments keine Verpflichtung zur Erteilung des Schutzes beinhaltet. Sie fügte hinzu, daß das Thema des Dokuments die Begriffsbestimmung des Züchters sei und daß der Schutz ungeachtet des Verfahrens der Sortenzüchtung erteilt werden sollte, sofern die Anforderungen des Verfahrens erfüllt seien. Sie schloß damit, daß die Hinzufügung des Begriffs "potentiell" im französischen Wortlaut nicht richtig wäre. Der Vertreter von ASSINSEL stellte klar, daß die französische Formulierung als "may be granted" ("kann erteilt werden") ins Englische übersetzt werden sollte, was dem Vorschlag Australiens entspricht. Die Delegation Australiens stimmte dem Vorschlag des Vertreters von ASSINSEL vorgeschlagenen Formulierung zu.

10. Der Ausschuß stimmte dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, die Formulierung "ist somit verfügbar" in Absatz 18 der Anlage des Dokuments CAJ/43/2 durch "kann erteilt werden" zu ersetzen.

11. Die Delegation des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) befürwortete die Weiterentwicklung des Dokuments. In ihrem Erachtens bekräftigte dies, daß die nach dem UPOV-Übereinkommen geschaffenen Züchterrechte nicht im Widerspruch zu den im Übereinkommen über die biologische Vielfalt verankerten Standards sind. Die Delegation des CPVO äußerte in diesem Besorgnis darüber, daß die Absätze 1 und 13 der Anlage des Dokuments CAJ/43/2 den Eindruck erweckten, daß die Entwicklung der Landwirtschaft das einzige Ziel des UPOV-Übereinkommens sei. Sie merkte an, daß die Entwicklung der Landwirtschaft, die andere Pflanzentypen, wie Zierpflanzen, beinhaltet, nur eines der Ziele des Übereinkommens sei; die Wahrung der Interessen der Züchter sei ebenfalls ein wichtiger Aspekt des Übereinkommens. Schließlich hielt die Delegation des CPVO dafür, daß der Wortlaut von Absatz 23 der Anlage beim Hinweis auf allgemein bekannte Sorten, die nicht deutlich unterscheidbar, hinreichend homogen und beständig sind, der Begriffsbestimmung der Sorte im UPOV-Übereinkommen nicht entspreche. Sie schlugen vor, den zweiten Satz folgendermaßen zu ändern: "... allgemein bekannte Sorten, die nicht schutzfähig sind, dennoch Sorten sind, von denen eine Kandidatensorte unterscheidbar sein muß". Der Vertreter von CIOPORA befürwortete die Bemerkung der Delegation des CPVO.

12. Der Ausschuß stimmte dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, es dem Verbandsbüro zu überlassen, die Absätze 1, 13 und 23 der Anlage des Dokuments CAJ/43/2 unter Berücksichtigung der von der Delegation des CPVO aufgeworfenen Punkte neu zu formulieren.

13. Die Delegation Belgiens äußerte Bemerkungen zu den Absätzen 2, 20 und 24 der Anlage des Dokuments CAJ/43/2. In Absatz 2 würde beim Hinweis auf eine besondere Kombination von Genotypen eine offene Liste von Beispielen in Klammern angegeben. Sie fragte sich, ob Propfreiser und Unterlagen darin enthalten seien. Die Delegation Belgiens meinte, die Formulierung "abgesehen von Fehlern oder Unterlassungen" in Absatz 20 könnte als Schwäche des UPOV-Systems falsch ausgelegt werden. Sie meinte, die Formulierung "das UPOV-Übereinkommen versucht sicherzustellen" umfasse bereits die Möglichkeit von Fehlern. Hinsichtlich des Absatzes 24 ersuchte sie um Klärung des Grundes für die Formulierung "Nutzungshandlungen mit Material der Sorte vorgenommen werden" anstelle von "Vermehrungsmaterial der Sorte".

14. Die Delegation Frankreichs meinte, es sei wichtig einzuräumen, daß im Verlauf der Züchterrechteerteilung Fehler oder Unterlassungen vorkommen könnten und daß es daher wichtig sei anzumerken, daß das System wirksame Verfahren für die Nichtigkeitsklärung

oder Aufhebung als Abhilfe für diese Situationen vorsehe. Sie hob ferner hervor, daß die für die Prüfung der Anträge auf Erteilung von Züchterrechten beauftragten Verwaltungsdienste nicht in der Lage wären, Material in ihre für die technische Prüfung der Kandidatensorten verwendeten Vergleichssammlungen aufzunehmen. Dies könnte zur Erteilung eines Züchterrechts führen, das später aufgrund mangelnder Unterscheidbarkeit nach den in den Absätzen 22 und 23 der Anlage des Dokuments CAJ/43/2 dargelegten Grundsätzen für nichtig erklärt werden müßte. Sie fügte hinzu, daß diese Tatsache den Foren, die sich mit pflanzengenetischen Ressourcen befassen, bekanntgegeben werden sollte. Sie schloß damit, daß die Delegation Frankreichs die Beibehaltung des Wortlauts von Absatz 20 ohne Änderung befürworte.

15. Die Delegation Deutschlands meinte, das Dokument CAJ/43/2 sei ein Positionspapier für die UPOV ohne Rechtsstellung in der Außenwelt. Unter dieser Annahme frage sich die Delegation, ob es nicht zweckmäßiger wäre, eine Einigung über die im Dokument dargelegten allgemeinen Begriffe zu erzielen, als eine genaue Analyse der möglichen Auslegung seines Wortlauts vorzunehmen.

16. Der Stellvertretende Generalsekretär pflichtete der deutschen Delegation bei, meinte indessen auch, alle Bemerkungen zum Dokument seien zweckdienlich und das Ziel bestehe darin, ein Dokument zu erarbeiten, das veröffentlicht werden könne. Er schlug vor, daß sich das Verbandsbüro mit jenen Delegationen in Verbindung setze, die Bemerkungen vorgebracht hatten, um für die nächste Tagung des Ausschusses im Oktober 2001 ein neues Dokument zu erstellen. Er fügte hinzu, es werde auch erwartet, daß bis dahin die endgültige Fassung der Allgemeinen Einführung zur Vorlage an den Rat fertiggestellt sei, auf die sodann im Dokument Bezug genommen werden könne.

17. Der Ausschuß stimmte dem obenerwähnten Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs zu. Ferner wurde vereinbart, daß die UPOV in der Zwischenzeit die Grundsätze auf den kommenden Sitzungen verwenden könne.

Neue Allgemeine Einführung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit neuer Pflanzensorten

18. Der Vorsitzende faßte den Verlauf des Prozesses der Revision der Allgemeinen Einführung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit neuer Pflanzensorten (nachstehend "die Allgemeine Einführung") kurz zusammen. Er erwähnte, der Technische Ausschuß habe die Allgemeine Einführung (Dokument TC/37/5) in den letzten Tagen erörtert und das Ergebnis dieser Erörterungen sei die revidierte Fassung von Anlage I des Dokuments CAJ/43/4, die dem Ausschuß delegiert zu vorzulegen sei.

19. Der Technische Direktor legte das Dokument CAJ/43/4 vor und erläuterte den Aufbau des Dokuments. Es gliedere sich in drei Hauptteile. Der erste befaße sich mit jenen Fragen, um deren Erörterung der Ausschuß auf seiner letzten Tagung gebeten habe. Der zweite setze sich mit sonstigen rechtlichen und administrativen Aspekten auseinander, die in der Allgemeinen Einführung geändert wurden, seit der Ausschuß sie letztmals prüfte. Der dritte Teil befaße sich mit den verbundenen Dokumenten mit der Bezeichnung "TGP-Dokumente". Er schlug vor, zunächst das Dokument CAJ/43/4 und sodann die Allgemeine Einführung (d. h. die revidierte Anlage I des Dokuments CAJ/43/4) detailliert zu prüfen.

I. Vom Ausschuß früher behandelte Fragen

20. Allgemein bekannte Sorten : Der Technische Direktor legte die Absätze 3 und 4 des Dokuments CAJ/43/4 vor. Er erläuterte, der Technische Ausschuß habe der Streichung des Wortlauts in Absatz 3 Buchstabe d des Dokuments CAJ/43/4 zugestimmt, weil der Ansicht sei, daß sich dieser Wortlaut auf Sorten beziehen könnte, die nicht allgemein bekannt sind, und die somit bei der DUS -Prüfung nicht berücksichtigt werden sollten. Der Vertreter von CIOFORA erklärte, seine Organisation müsse diese Maßnahme untersuchen, bevor sie Bemerkungen anbringe. Der Technische Direktor stellte klar, es handle sich um eine globale Liste, und was unter Buchstabe d erwähnt sei, könne in das künftige Dokument TGP/3, "Begriff der allgemeinen Bekanntheit", einbezogen werden, wobei nach Bedarf weitere Erläuterungen abgegeben würden.

21. Einige Delegationen stellten die Unterschiede zwischen dem Wortlaut von Absatz 3 Buchstabe b des Dokuments CAJ/43/4 und Absatz 56 Buchstabe b des Dokuments TC/37/5 sowie Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens fest. Das Verbandsbüro stellte klar, daß der korrekte Wortlaut derjenige in Absatz 56 Buchstabe b des Dokuments TC/37/5 sei und daß die Unterschiede zu Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens daher rührten, daß sich der Wortlaut des Übereinkommens auf die Unterschiede einer Kandidatensorte in bezug auf andere Sorten beziehe, während das Ziel in diesem Falle sei, den Begriff der allgemeinen Bekanntheit anzuhängen.

22. Der Ausschuß vereinbarte, Absatz 3 Buchstabe d des Dokuments CAJ/43/4 zu streichen und folgenden Wortlaut unter Buchstabe d desselben Absatzes aufzunehmen:

- "b) Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister gilt in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt."

23. Unterstützender Beweis : Der Ausschuß nahm Absatz 5 des Dokuments CAJ/43/4 und insbesondere die Tatsache zur Kenntnis, daß gemäß dem früheren Vorschlag des Ausschusses alle Hinweise auf den Begriff "unterstützender Beweis" aus der Allgemeinen Einführung gestrichen wurden.

24. Der Ausschuß stimmte dem Vorschlag zu.

25. Voraussetzung der Homogenität bei Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit verwendet werden : Der Ausschuß nahm Absatz 7 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis, der bestätigt, daß der Grundsatz der Homogenität bei Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit verwendet werden, gestrichen wurde. Es sei klargestellt worden, daß Unterschiede im Homogenitätsgrad nicht als Grundlage für die Prüfung der Unterscheidbarkeit dienen sollten (siehe Anlage I Absatz 64 des Dokuments CAJ/43/4).

26. Die Delegation Deutschlands fragte sich, ob eine restriktive Auslegung notwendig sei. Der Technische Direktor erläuterte, eine restriktive Auslegung könne die Unterscheidbarkeit zu allgemein bekannten Sorten verhindern, insbesondere jenen Sorten (z. B. Landsorten), die weniger homogen sind. Daher habe der Technische Ausschuß vereinbart, Absatz 63 der Anlage 1 des Dokuments CAJ/43/4 zu streichen. Ferner stellte sie fest, daß Absatz 64 zur Wahrung der Zuverlässigkeit des Systems deutlich aussage, daß Unterschiede im

Homogenitätsgrad nicht eigenständig die Grundlage für die Unterscheidbarkeit bilden würden.

27. Der Ausschuß stimmte dem Vorschlag zu.

28. Im wesentlichen abgeleitete Sorten – Akten des UPOV -Übereinkommens: Der Ausschuß nahm die Absätze 8 und 9 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis, in denen erwähnt wird, daß die neue Fassung der Allgemeinen Einführung weder Hinweise auf den Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorten noch auf besondere Kapitel, die auf die entsprechenden Akte des UPOV -Übereinkommens hinweisen, enthalten werde. Bestimmte Hinweise auf spezifische Artikel des UPOV -Übereinkommens seien aufgenommen worden, wenn dies für angebracht gehalten wurde, indem jedoch stets gewährleistet wurde, daß das Dokument auf alle Akte des UPOV -Übereinkommens anwendbar bleibt.

29. Der Ausschuß stimmte dem Vorschlag zu.

II. Sonstige Änderung des Dokuments TC/36/9 (die frühere Fassung wurde im Ausschuß erörtert) bezüglich administrativer und rechtlicher Aspekte

30. Vertragsparteien: Der Ausschuß nahm Absatz 10 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis, der darüber informiert, daß die Allgemeine Einführung nunmehr den Begriff "Vertragsparteien" anstelle von "Verbandsstaaten" verwendet, da die Möglichkeit besteht, daß eine zwischenstaatliche Organisation gemäß den Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens Mitglied des Verbandes wird.

31. Sortenbeschreibung: Der Ausschuß nahm die Absätze 11 und 12 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis, die über Änderungen der Formulierung der Allgemeinen Einführung unterrichten, um die Bedeutung der Sortenbeschreibung zu verdeutlichen, was auch eine Änderung der Überschrift des Dokuments zur Folge hatte.

32. Der Ausschuß stimmte diesen Änderungen zu.

33. Kapitel 1: Einleitung/Dokumentüberschrift: Der Ausschuß nahm Absatz 13 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis, in dem erläutert wird, daß das neue Kapitel einen Überblick über das gesamte Dokument für jene vermittelt, die mit dem UPOV -System nicht vertraut sind.

34. Kapitel 2: Die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit ("DUS-Prüfung"): Der Ausschuß nahm die Absätze 14 bis 16 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis, die deutlich auf die im UPOV -Übereinkommen verankerte Anforderung, daß eine Prüfung durchgeführt wird, sowie auf die Tatsache hinweisen, daß die Merkmale die Grundlage für die Prüfung bilden. Nach genauerer Prüfung dieses Kapitels nahm der Ausschuß die in der Allgemeinen Einführung dargelegten Grundsätze zur Kenntnis, in denen die Faktoren, die die Ausprägung der Merkmale beeinflussen könnten (z. B. Wachstumsverzögerer oder Pestizide), untersucht werden.

35. Der Ausschuß nahm diese Bemerkungen zur Kenntnis.

36. Kapitel 3: Zusammenarbeit bei der DUS -Prüfung: Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß es in diesem Kapitel keine Änderungen gibt.

37. Kapitel 4: Merkmale, die bei der DUS -Prüfung verwendet werden: Der Ausschuß nahm Absatz 18 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis, der aussagt, daß die Voraussetzungen dafür, daß ein Merkmal für die DUS -Prüfung geeignet ist, erweitert wurden, um die Anforderungen einzubeziehen, daß es sich aus der Ausprägung des Genotyps ergibt und in einer bestimmten Umgebung hinreichend gleichgerichtet und wiederholbar sein muß.
38. Der Technische Direktor erläuterte, daß die Ersetzung des “pseudoqualitativen” Merkmals durch das in Absatz 19 erwähnte sogenannte “Dualmerkmal” nicht erwogen werden sollte, da der Technische Ausschuß beschlossen habe, diesen Merkmalstyp weiterhin als “pseudoqualitativ” zu bezeichnen.
39. Der Ausschuß nahm diese Bemerkungen zur Kenntnis.
40. Kapitel 5: Prüfung der Unterscheidbarkeit: Der Ausschuß nahm die Absätze 21 und 22 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis. Der Technische Direktor stellte klar, daß die Schlüsselaspekte dieser Absätze bei der Prüfung des Dokuments CAJ/43/5, “Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen”, zu einem späteren Zeitpunkt der Tagung erörtert werden würden.
41. Der Ausschuß nahm Absatz 20 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis, der auf die Klärung bezüglich der Kategorisierung der Merkmale in der Allgemeinen Einführung hinweist.
42. Kapitel 6: Prüfung der Homogenität: Der Ausschuß nahm die Absätze 23 und 24 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis, die die Einführung eines neuen Punktes, “Besonderheiten der Vermehrung”, erläutern. Diese sei mit dem UPOV -Übereinkommen verbunden, um klarzustellen, weshalb für verschiedene Sortentypen unterschiedliche Homogenitätsstandards vorhanden sind. Er verwies ferner auf die Streichung der Hinweise auf spezifische Standards, um die Zeitlosigkeit des Dokuments zu wahren. Diese würden in dem verbundenen Dokument TGP/10, “Prüfung der Homogenität”, untersucht werden.
43. Der Ausschuß nahm diese Bemerkungen zur Kenntnis.
44. Kapitel 7: Prüfung der Beständigkeit: Der Ausschuß nahm Absatz 25 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis, der auf die Beziehung zwischen Homogenität und Beständigkeit von Pflanzensorten hinweist. Die Erfahrung habe gezeigt, daß Material, das für homogen befunden wurde, auch beständig sei. Dies sei die empirische Grundlage für die Prüfung der Beständigkeit, die in der Allgemeinen Einführung untersucht werde.
45. Der Ausschuß nahm diese Bemerkungen zur Kenntnis.
46. Kapitel 8: Zusammensetzung der Prüfungsrichtlinien: Der Ausschuß nahm Absatz 26 des Dokuments CAJ/43/4 zur Kenntnis, der über die Änderungen in Kapitel 8 berichtet. Der Technische Direktor erläuterte, daß gekürzt worden sei, weil der Technische Ausschuß ihn für allzu detailliert hielt und sich viele Punkte in absehbarer Zukunft vermutlich ändern würden. Infolgedessen sei die Beratung für die Aufstellung und Zusammensetzung der UPOV-Prüfungsrichtlinien größtenteils in das Dokument TGP/7 aufgenommen worden.
47. Der Ausschuß nahm diese Bemerkungen zur Kenntnis.

III. Verbundene TGP -Dokumente

48. Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß der Technische Ausschuß entschieden hatte, die Annahme der TGP -Dokumente nicht zum jetzigen Zeitpunkt zu erwägen, sondern eine Liste bestehender einschlägiger UPOV -Dokumente aufzustellen, die mit jedem TGP -Dokument verbunden sind (siehe Absätze 48 bis 50 des Dokuments TC/37/8 Prov.). Infolgedessen werde Anlage II nicht auf der dreiundvierzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses geprüft werden.

49. Der Ausschuß nahm diese Bemerkungen zur Kenntnis.

Arbeitsdokument für eine Neue Revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Ausarbeitung harmonisierter Beschreibungen von Pflanzensorten (Anlage I des Dokuments CAJ/43/4)

50. Der Technische Direktor legte eine revidierte Fassung von Anlage I des Dokuments CAJ/43/4 vor, die sich aus Änderungen ergab, die auf der siebenunddreißigsten Tagung des Technischen Ausschusses vereinbart wurden. Er erläuterte, daß die wichtigste allgemeine Änderung die Streichung aller Erläuterungen sei, die in der früheren Fassung der Allgemeinen Einführung in Kursivschrift enthalten waren.

51. Der Ausschuß ging sodann die revidierte Anlage I durch und nahm die Änderungen des Technischen Ausschusses zur Kenntnis (siehe Absätze 9 bis 45 des Dokuments TC/37/8 Prov.). Die Delegation Frankreichs stellte fest, daß der Technische Ausschuß und das Verbandsbüro hart gearbeitet hätten, um dem Ausschuß die aktuellste Fassung der Allgemeinen Einführung vorzulegen. Dennoch erkundigte sie sich über die Möglichkeit, das Dokument in die vier UPOV -Sprachen zu übersetzen und einen zusätzlichen Zeitraum für die Bemerkungen vorzusehen, bevor es dem Rat der UPOV vorgelegt wird. Die Delegationen Argentiniens und Japans unterstützten den Vorschlag Frankreichs und erkundigten sich über das genaue Verfahren, das zur Annahme der Allgemeinen Einführung befolgt werden würde. Diese Delegationen räumten zwar ein, daß es notwendig sei, das Dokument fertigzustellen, wünschten indessen zu erfahren, welche Art Bemerkungen angebracht werden könnten, ob diese lediglich die Form oder auch den Inhalt des Dokuments betreffen sollten. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte klar, daß die derzeitige Fassung der revidierten Allgemeinen Einführung in der UPOV bereits ausführlicherörtert worden sei und kein Anlaß zu Pessimismus bezüglich ihrer Fertigstellung im Hinblick auf die Prüfung durch den Rat der UPOV bestehe. Dennoch fügte er hinzu, daß eine weitere Diskussionsrunde erforderlich sein könnte, falls Kommentare zum Inhalt angebracht würden, was die endgültige Annahme um ein weiteres Jahr verzögern könnte.

52. Auf Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs vereinbarte der Ausschuß, die in die vier UPOV -Sprachen übersetzte endgültige Fassung der Allgemeinen Einführung zu verbreiten und die Bemerkungen abzuwarten, bevor sie an den Rat weitergeleitet wird. Falls keine Kommentare zum Inhalt des Dokument abgegeben würden, könne sie dem Rat vorgelegt werden.

Aufgabenbereich der Ad-hoc-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger für biochemische und molekulare Verfahren

53. Der Ausschuß nahm das Dokument CAJ/43/3 zur Kenntnis, das den Aufgabenbereich einer *Ad-hoc*-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger vorschlägt, die zur Prüfung von Fragen, die sich aus der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) ergeben (siehe Absatz 2 des Dokuments CAJ/43/3), eingesetzt wurde. Der Ausschuß nahm ferner das Dokument CAJ/43/3 Add. zur Kenntnis, das über die Untergruppen für Arten bezüglich biomolekularer Verfahren berichtet. Diese Untergruppen traten im Februar und März 2001 zusammen und erörterten den möglichen Einsatz molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung für Mais, Raps, Rose, Tomate und Weizen. Die Untergruppen prüften, ob es notwendig sei, molekulare Merkmale zu verwenden, und untersuchten die möglichen Vorgehensweisen für deren Verwendung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit.

54. Das CPVO befürwortete den Vorschlag, eine Untergruppe einzusetzen, war jedoch der Ansicht, daß der Aufgabenbereich umfassender sein und die mögliche Verwendung molekularer Verfahren für Identifizierungszwecke beinhalten sollte. Das CPVO äußerte seine Bereitschaft, der vorgeschlagenen *Ad-hoc*-Untergruppe beizutreten, falls Beobachterorganisationen zugelassen seien. Die Delegationen Argentiniens, Frankreichs, Deutschlands und der Vertreter von CIOPORA befürworteten den Vorschlag des CPVO und meldeten sich ebenfalls freiwillig, der *Ad-hoc*-Untergruppe beizutreten. Die Delegation Argentiniens erwähnte ferner, daß in ihrem Land eine Rechtsprechung bezüglich der Verwendung molekularer Marker und der Identitätsansprüche für Pflanzensorten vorhanden sei.

55. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte klar, daß eine solche Ausdehnung des Aufgabenbereichs der *Ad-hoc*-Untergruppe über die Verantwortung der UPOV hinausgehen werde. Er meinte, daß jedes für die DUS-Prüfung zweckdienliche Verfahren auch für die Identifizierung von Pflanzensorten zweckmäßig sei, doch habe die obenerwähnte *Ad-hoc*-Untergruppe keine klaren Richtlinien bezüglich der Sortenidentifizierung. Dennoch war der Stellvertretende Generalsekretär der Ansicht, daß die Vorschläge in Dokument CAJ/43/3 Raum zu einer Prüfung der vom CPVO vorgeschlagenen Frage ließen. Er schloß damit, daß die Teilnahme von Beobachtern äußerst erwünscht sei.

56. Die Delegationen Dänemarks, der Niederlande, der Russischen Föderation, Schwedens und der Vertreter von ASSINSEL stimmten den Bemerkungen des Stellvertretenden Generalsekretärs zu und schlugen vor, den Aufgabenbereich wie in Dokument CAJ/43/3 vorgeschlagen zu belassen. Einzelne dieser Delegationen stellten fest, daß die Erteilung und die Durchsetzung von Züchterrechten nicht dasselbe seien und die UPOV die Möglichkeit einer Erweiterung des Aufgabenbereichs der *Ad-hoc*-Untergruppe mit Vorsicht prüfen sollte. Die Delegation des CPVO teilte dem Rat mit, daß ihr Amt ein Gesuch um Aufnahme der DNS Profile in die Sortenbeschreibung erhalten habe. Sie vertrat ferner die Ansicht, daß die Verwendung dieser Auskünfte zur Durchsetzung der Züchterrechte einerseits eine Angelegenheit sei, die den Züchter betreffe, daß ihre Aufnahme in die Sortenbeschreibung andererseits jedoch eine Frage sei, die dem Amt obliege, das das Züchterrecht erteilt. Die Delegationen Frankreichs und Neuseelands meinten, die Sortenidentifizierung könne eine Angelegenheit von Interesse für das Amt sein, das das Züchterrecht erteilt.

57. Der Vorsitzende schlug vor, den Aufgabenbereich der *Ad-hoc*-Untergruppe unverändert zu belassen, jedoch den Punkt der Sortenidentifizierung zur künftigen Prüfung auf die Tagesordnung des Ausschusses zuzusetzen.

58. Der Ausschuß stimmte dem Vorschlag des Vorsitzenden zu.

Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen

59. Der Technische Direktor legte das Dokument CAJ/43/5 vor. Er erläuterte dem Ausschuß, daß das Dokument auf den Hintergrund der auf der letzten Tagung des Ausschusses erörterten Frage hinweise, auf der vereinbart wurde, eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen einzusetzen, und die von dieser Arbeitsgruppe zu behandelnden Fragen ermittle. Er fügte hinzu, daß das Dokument auch verschiedene Situationen bezüglich der Verfügbarkeit allgemein bekannter Sorten und der Prüfung der Unterscheidbarkeit von Sortengruppierungen untersuche. Er hob folgende Aspekte hervor, die von der Untergruppe im Zusammenhang mit der Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen zu prüfen seien: a) rechtliche Hindernisse; b) Bekanntmachungsverfahren; c) Beschaffenheit der Sortenbeschreibung; d) sonstige einschlägige Informationen; e) Modellstudie – Aspekte für die Festsetzung von Prioritäten und f) Zugangsgebühr.

60. Die Delegation Frankreichs erinnerte daran, daß diese Frage im Technischen Ausschuß erörtert worden sei. Die Delegation meinte, sie verstehe das allgemeine Interesse daran, daß Sortenbeschreibungen verfügbar sind, äußerte indessen dennoch ihre Besorgnis über die Arbeitsbelastung, die diese Aufgabe verursachen könnte, sowie über technische Aspekte wie den Umwelteinfluß auf die Sortenbeschreibungen, der berücksichtigt werden müsse, um den vom Dokument beabsichtigten Nutzen zu ziehen. Die Delegation erwähnte das Beispiel der Europäischen Union, wo die nationalen Behörden Beschreibungen austauschten undeshäufig vorkomme, daß verschiedene Beschreibungen für ein und dieselbe Sorte bei einem Merkmal, das für die Prüfung der Unterscheidbarkeit für wichtigerachtet werde, auf den Umwelteinfluß zurückzuführen seien. Die Delegation Rumäniens vertrat ferner die Ansicht, daß Sortenbeschreibungen aus verschiedenen Standorten für die Erteilung von Züchterrechten infolgeder durch die Umwelt verursachten Unterschiede nicht verwendet werden könnten.

61. Die Delegation des CPVO meinte, das Dokument lege einen angemessenen Vorschlag vor, und stimmte zu, daß die Sortenbeschreibungen bei der Verwaltung der Vergleichssammlungen äußerst zweckdienlich sein könnten. Dennoch teilte die Delegation des CPVO die Besorgnis der Delegation Frankreichs und fügte hinzu, daß sie das Dokument nicht befürworten könne, wenn es anrege, Sorten durch Beschreibungen zu ersetzen, weil es ihres Erachtens nicht annehmbar sei, einen Antrag ausschließlich aufgrund von Beschreibungen zurückzuweisen. Die Delegation erläuterte, daß die Sortenbeschreibungen in ihrem System kostenlos seien, der Preis des DUS -Prüfungsberichts jedoch auf den in den UPOV-Verbandsstaaten vereinbarten Betrag von 350 Schweizer Franken angesetzt sei.

62. Die Delegation der Niederlande meinte, die Frage hänge vielmehr damit zusammen, wer ermächtigt werden würde, diese Beschreibung für amtliche Zwecke zu verwenden, und äußerte ebenfalls Besorgnis darüber, daß ihre Verwendung bezahlt werden müsse, da die übliche Praxis zur Zeit sei, technische Berichte auszutauschen. Die Delegationschlug vor, daß die obenerwähnte Untergruppe prüfen sollte, wie mit einem möglichen Mißbrauch der bekanntgemachten Beschreibungen umzugehen sei. Die Delegation Belgiens meinte, es sollte eine Einigung darüber geben, wer die Sortenbeschreibungen verwenden könne.

63. Der Vertreter von CIOPORA erklärte, die globalen Auswirkungen der Einreichung und Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen auf die Kosten des Systems sollten untersucht werden, und die Züchter würden vermutlich Erhöhungen nicht befürworten. Der Vertreter von ASSINSEL räumte ein, daß während der Ausarbeitung des Vorhabens technische Probleme auftreten könnten, meinte indessen, daß es sich lohne, sie zu lösen. Er fügte hinzu, die Verwaltung von Vergleichssammlungen sei tatsächlich ein Problem und die Verfügbarkeit

von Sortenbeschreibungen könne ein Weg zu dessen Bewältigung sein. Er schlug vor, die Arbeiten Art um Art zu beginnen, und befürwortete auch die Einsetzung der Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen.

64. Die Delegation Australiens unterstützte die Einführung einer Modellstudie über eine begrenzte Gruppe von Arten. Sie fügte hinzu, daß in Australien die Sortenbeschreibungen bekanntgemacht würden und die Züchter und die Allgemeinheit sie verwendeten. Die Delegation der Russischen Föderation befürwortete die Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen; es gebe in ihrem Land hierfür keine rechtlichen Hindernisse. Sie schlug vor, auf nationaler Ebene damit zu beginnen und danach Informationen auszutauschen.

65. Die Delegation Frankreichs befürwortete die Einsetzung einer Untergruppe zur Erörterung des Aufbaus einer Datenbank für Sortenbeschreibungen. Die Delegation ersuchte ferner den Ausschuß, zwei rechtliche Probleme zur Kenntnis nehmen, die von der besagten Arbeitsgruppe und vom Verbandsbüro berücksichtigt werden sollten: Das eine sei die Einbeziehung bereits bekanntgemachter Sortenbeschreibungen, an denen Rechte bestehen könnten, das zweite betreffe das Eigentumsrecht an den Beschreibungen geschützter Sorten.

66. Die Delegation Belgiens erkundigte sich, ob die rechtlichen Probleme die nationalen Ämter oder das Verbandsbüro betreffen und wer zur Zeit die Beschreibungen bekanntmache. Die Delegation Argentiniens meinte, die rechtlichen Hindernisse bezögen sich auf das innerstaatliche Recht jedes Verbandsstaates, das Vertraulichkeitsgrundsätze festlege, die die Behandlung der Sortenbeschreibungen mit dem Verbandsbüro behindern könnten. Der Stellvertretende Generalsekretär erwähnte, daß von den Vertragsparteien eingereichte Sortenbeschreibungen veröffentlicht werden könnten und daß die im Laufe der Erörterung angesprochenen rechtlichen Bedenken von der Arbeitsgruppe geprüft werden sollten.

67. Der Ausschuß vereinbarte, daß die Arbeitsgruppe die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen nach den in Dokument CAJ/43/5 vorgeschlagenen Bedingungen unter Berücksichtigung dieser Erörterung untersuchen sollte.

Überprüfung der UPOV -Informationsdatenbanken und -dienste

68. Der Technische Direktor legte das Dokument TC/37/6 vor und erstattete dem Ausschuß Bericht, daß der Technische Ausschuß entschieden habe, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um die Wirksamkeit der UPOV -Datenbanken zu überprüfen, die mehrere Datenfelder gemeinsam hätten, aber dennoch mit Problemen bei der Bearbeitung der Daten infolge mangelnder Normung (z. B. Namen der Arten) zu kämpfen hätten. In Anbetracht der Überschneidung der Aufgabens dieser Untergruppe mit denjenigen der Arbeitsgruppe für die Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen schlug der Technische Direktor dem Ausschuß vor, daß die Teilnehmer der Arbeitsgruppe für Sortenbeschreibungen auch an der Arbeitsgruppe für Datenbanken teilnehmen könnten.

69. Der Ausschuß stimmte dem obenerwähnten Vorschlag zu, die Arbeitsgruppe für Datenbanken und die Arbeitsgruppe für die Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen miteinander zu verknüpfen.

Neuheit der Elternlinien

70. Der Ausschuß nahm das Dokument CAJ/43/6 zur Kenntnis, das sich mit der Frage der Neuheit der Elternlinien von Hybridsorten befaßt. Der Technische Direktor erläuterte, diese Frage sei in Beantwortung einer Anfrage von ASSINSEL eingeführt worden. Er erinnerte daran, daß der Ausschuß diese Frage auf seiner einundvierzigsten Tagung vom 6. April 2000 in Genf erörtert und den Schluß gezogen habe, daß angenommen werden könne, daß die Neuheit der Inzuchtlinien durch die Verwertung der Hybridsorte verlorengelange und daß ASSINSEL aus den in den Absätzen 4 und 6 des Dokuments CAJ/43/6 erwähnten Gründen dem nicht zugestimmt habe.

71. Der Vertreter von ASSINSEL dankte dem Ausschuß für die erneute Prüfung der Frage. Er erläuterte, daß die Züchter ihre Argumente auf die Rechtsauslegung des Wortlauts des Übereinkommens zu stützen wünschten. Er hob hervor, daß es im UPOV -Übereinkommen keine spezifische Klausel für Elternlinien gebe, daß sich Artikel 6 des Übereinkommens (Neuheit) auf die "Auswertung der Sorte" beziehe und daß die Züchter der Ansicht seien, daß die gewerbliche Nutzung der Hybride nicht dasselbe wie die gewerbliche Nutzung des Ernteguts der Elternlinie sei und daß der Artikel selbst in dem Falle, daß sie als Erntegut der Elternlinie gelten könnte, nicht auf die männlichen Elternlinien anwendbar sei.

72. Die Delegation Japans hielt dafür, daß die frühere Entscheidung des Ausschusses die Möglichkeit für verschiedene Auslegungen biete, und fügte hinzu, daß die Neuheit der Elternlinien in Japan durch die Auswertung der Hybridsorte nicht verlorengelange. Die Delegation von CIOPORA unterstützte die von ASSINSEL angeführten Argumente, obwohl die Mitglieder dieser Organisation nicht mit Hybridsorten arbeiteten.

73. Es wurden verschiedene Ansichten geäußert. Während die Delegation der Russischen Föderation die Meinung vertrat, die Neuheit der Elternlinien gehe durch die Verwertung der Hybride verloren, stimmte die Delegation des CPVO dem Standpunkt von ASSINSEL zu. Die Delegation Frankreichs war der Ansicht, die Formulierung der Neuheitsvoraussetzung sei auf der Diplomatischen Konferenz von 1991 dahingehend geändert worden, daß die Neuheit der Elternlinien durch die Auswertung der Hybride verlorengelange, und fügte hinzu, aus den Debatten in der Europäischen Union gehe hervor, daß die Akte von 1991 dieses Ziel verfehle. Sie erläuterte, nach französischem Recht gelte die gewerbliche Nutzung der Hybridsorte als Auswertung der Elternlinie. Einige Delegierte erwähnten, das UPOV -Mustergesetz erwäge diese Möglichkeit.

74. Der Stellvertretende Generalsekretär erläuterte, das UPOV -Mustergesetz habe zwar keinen Rechtsstatus, sein Wortlaut sei indessen vom CAJ gebilligt worden.

75. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika stimmte dem Standpunkt der Delegation Frankreichs zu. Sie meinte, wenn die Neuheit der Elternlinien durch die gewerbliche Nutzung der Hybride nicht verlorengelange, sei es möglich, zunächst die Hybride zu schützen, um die Elternlinien nach Ablauf des Schutzes der Hybride zu schützen, und durch dieses Verfahren eine verlängerte Schutzdauer zu erreichen. Diese verlängerte Schutzdauer sei gegen das öffentliche Interesse, daher könne sie der Auslegung von ASSINSEL nicht zustimmen.

76. Der Vertreter von ASSINSEL stellte klar, das Ziel der Züchter sei nicht, eine längere Schutzdauer zu erwirken, sondern eine Lösung für die besondere Situation zu finden, die sich bei Zuckerrüben ergeben habe. Während der Vertreter von CIOPORA der Ansicht war, daß eine Sorte nach Ablauf der Schutzdauer in das Gemeingut übergehen sollte, meinte die Delegation des CPVO, wenn die Urheber des Übereinkommens gewünscht hätten, daß die

Neuheit der Elternlinien durch die gewerbliche Nutzung der Hybride verloren gehen, hätten sie dies im Wortlaut deutlicher ausdrücken müssen. Der bestehende Wortlaut lasse verschiedene Auslegungen zu, und der Ausschuß sollte diese Situation zulassen.

77. Der Stellvertretende Generalsekretär schloß damit, daß der Wortlaut des Übereinkommens beide Auslegungen zulasse und es daher nicht möglich sei, eine gemeinsame Schlußfolgerung zu erreichen.

78. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß es nach den Erörterungen nicht notwendig sei, die frühere Auslegung in dieser Angelegenheit zu ändern.

79. Der Ausschußpflichteter Schlußfolgerung des Vorsitzenden bei.

Jüngste Änderungen der Praxis des US -Patent- und Markenamtes bezüglich Pflanzensorten

80. Der Stellvertretende Generalsekretär legte das Dokument CAJ/43/7 vor, das Informationen über eine kürzliche Änderung der Auslegung und Anwendung des US-Patentrechts beim US -Patent- und Markenamt enthält. Diese neue Auslegung betraf die Frage, ob eine frühere Erteilung des Sortenschutzes im Ausland zum Zweck der Feststellung, ob eine Sorte, für die ein Pflanzenpatent angemeldet wurde, die gesetzlichen Voraussetzungen der Neuheit erfüllt, gleichwertig mit der Erteilung eines Patents sei (Titel 35 A bschnitt 102 Buchstabe d der Sammlung von Bundesgesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika). Der Stellvertretende Generalsekretär stellte klar, daß Probleme auftauchen könnten, obwohl diese neue Auslegung Artikel 35 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens entspreche. Einerseits verursache die plötzliche Änderung einer seit langem bestehenden Praxis des US -Patent- und Markenamtes Unsicherheit bei den Antragstellern, die in einer anderen UPOV -Vertragspartei erteiltes Züchterrecht innehaben. Andererseits könnte diese Praxis dazu führen, daß eine große Anzahl ungeschützter, vegetativ vermehrter Sorten am US-Markt vorhanden sind. Ferner wies er auf eine jüngere Mitteilung hin, in der bekannt gegeben wurde, daß das US -Patent- und Markenamt zur Wahr ung der Übereinstimmung bei der Gesetzesauslegung des 35 U.S.C. § 119(f), geändert durch das *American Inventor's Protection Act of 1999* (AIPA) (US -Gesetz für Schutz der Erfindung von 1999) (Titel IV des *Intellectual Property and Communications Omnibus Reform Act of 1999*) (Rahmenreformgesetz über geistiges Eigentum und Information) (A. 1948), der vorsehe, daß Antragsteller aus einem WTO -Mitgliedstaat oder aus einer UPOV -Vertragspartei technisch davon ausgeschlossen sind, einen Prioritätsanspruch auf einen ausländischen Antrag auf ein Züchterrecht zu stützen, wenn sie für eine Pflanzensorte ein Pflanzenpatent oder ein Verwertungspatent beantragen, diese Auslegung geändert habe und keine Zurückweisungen nach 35 U.S.C. § 102(d) auf Grund eines Züchterrechts vornehmen werde. Außerdem gebe die Mitteilung auch bekannt, daß das USPTO erwägen könnte, eine Gesetzgebung anzustreben, die weiter klären würde, daß die Rechtsstellung von Sortenschutz zertifikaten dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik entspreche („prior art“).

81. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte fest, es bestehe ein weiteres Risiko nach den Bestimmungen des 35 U.S.C. § 102(b), der festlege, daß eine Person Anspruch auf ein Patent haben sollte, sofern die Erfindung nicht früher als ein Jahr vor dem Tag der Einreichung des Antrags auf ein Patent in den Vereinigten Staaten von Amerika patentiert, in einer gedruckten Veröffentlichung in diesem Land (USA) oder im Ausland beschrieben oder in diesem Land (USA) öffentlich genutzt oder veröffentlicht wurde.

82. Der Vertreter von CIOPORA teilte mit, daß die Mitglieder der Organisation über diese Situation unterrichtet worden seien und Maßnahmen getroffen hätten. Dennoch fügte er hinzu, daß es zur Zeit Zurückweisungen von Anträgen aufgr und des 35 U.S.C. § 102(b) gebe und daß die von ihm vertretene Organisation über die neue Entwicklung äußerst besorgt sei und rechtliche Schritte gegen die Entscheidung unternommen worden seien.

83. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amer ika teilte dem Ausschuß mit, daß sich das USPTO der durch die Auslegung des 35 U.S.C. § 102(d) verursachten Probleme bewußt sei und daß die Zurückweisungen überprüft werden würden. Sie fügte hinzu, das Problem der Anwendung des 35 U.S.C. § 102(b) werde durch eine Entscheidung des Berufungsausschusses von 1992 noch verschärft, die die Bekanntmachung, die an sich nicht berechtigend sei, mit der gewerblichen Verfügbarkeit des Produkts – in diesem Falle Baumwolle – verbinde. In dieser Entscheidung werde die Bekanntmachung im wesentlichen als eine Art Straßenkarte benutzt, wo jemand, der in dieser Kunst bewandert sei, den Gegenstand finden könne, für den der Schutz beantragt werde, und herausfinden könne, ob er mehr als ein Jahr vor der Einreichung des Antrags dupliziert werden könne oder nicht, doch sei gegen diese Entscheidung nie Berufung eingelegt worden. Sie fügte hinzu, daß es ältere Fälle gebe, die festlegten, daß eine Bekanntmachung an sich, wenn sie nicht mehr als beispielsweise das Bild einer Rose enthalte, nicht als berechtigende Offenlegung an sich betrachtet werde. Sie teilte mit, das USPTO halte Antragsteller, die nach dem 35 U.S.C. § 102(b) abgewiesen wurden, dazu an, eine Überprüfung zu beantragen und das Gerichtsverfahren seinen Verlauf nehmen zu lassen, doch werde dies selbstverständlich Zeit in Anspruch nehmen. Sie stellte klar, die Bestimmungen des Pflanzenpatentgesetzes seien mit jenen für Verwertungspatente verquickt, und Abschnitt 35 U.S.C. § 102(b), der die Neuheitsaspekte einer bestimmten Erfindung festlege, mache keinen Unterschied zwischen Pflanzenpatenten und Verwertungspatenten. Sie stellte fest, daß die Entscheidung des Berufungsausschusses im Jahre 1992 veröffentlicht worden sei, das USPTO diese jedoch bis vor kurzem nicht angewandt habe. Ihres Erachtens habe es sich nicht um eine Änderung der Auslegung des Patentrechts, sondern um dessen Anwendung gemäß einem gültigen Beschluß des Berufungsausschusses gehandelt. Die Änderung dieser Auslegung, indem man das gerichtliche Berufungsverfahren seinen Verlauf nehmen lasse, werde zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb werde das USPTO versuchen festzustellen, was in gesetzgeberischer Hinsicht unternommen werden könne, um die Situation zu beheben und zu gewährleisten, daß das Sortenwesen, das durch den Schutz des geistigen Eigentums unterstützt werden sollte, nicht wirklich geschädigt werde. Eine Überprüfung der Gesetzgebung werde unternommen werden müssen, und sie hoffe, daß dies zügig erfolge, damit untersucht werden könne, was getan werden könnte, um sicherzustellen, daß die Art der Anwendung des 35 U.S.C. § 102(b) geändert werden könne, um die Erfordernisse des Sortenwesens zu schützen. Erschloß damit, daß die gesamte Situation sowohl die in – als auch die ausländischen Züchter gleichermaßen betreffe.

84. Der Vorsitzende dankte der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika für die klare Erläuterung an den Ausschuß.

Programm der vierundvierzigsten Tagung

85. Die Delegation des CPVO regte an, daß die auf den letzten Tagungen der UPOV - Ausschüsse eingesetzten *Ad-hoc*-Arbeitsgruppen während der Woche der nächsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses in Genf zusammentreten könnten, um die Reisekosten für die Teilnehmer der Arbeitsgruppen einzusparen. Das Verbandsbüro nahm den Vorschlag zur Kenntnis.

86. Der Ausschuß vereinbarte, folgende Punkte in das Programm der vierundvierzigsten Tagung aufzunehmen:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten (Dokument CAJ/43/2)
4. Patentierte Methoden in UPOV - Prüfungsrichtlinien
5. Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen
6. Status von Auskünften im Technischen Fragebogen der Prüfungsrichtlinien
7. Züchterausnahme in bezug auf Elternlinien
8. Sortenidentifikation
9. Programm für die fünfundvierzigste Tagung
10. Schluß der Tagung

87. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlage folgt]

ANNEXE/ANNEX/ANLAGE/ANEXO

LISTE DES PARTICIPANTS/LIST OF PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE/
LISTA DE PARTICIPANTES

I. ÉTATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN/
ESTADOS MIEMBROS

AFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SÜDAFRIKA/SUDÁFRICA

Leseho SELLO (Ms.), Deputy Director, Plant Genetic Resources, National Department of Agriculture, Private Bag X250, Pretoria 0001

Elise BUITENDAG (Mrs.), Principal Plant and Quality Control Officer, Directorate: Genetic Resources, Private Bag X11208, Nelspruit 1200

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND/ALEMANIA

Hans Walter RUTZ, Referatsleiter, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover

Michael KÖLLER, Leiter Rechtsreferat, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN/ARGENTINA

Adelaida HARRIES (Sra.), Responsable Semillas, Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentación (SAGPYA), Paseo Colón 922, 3^{er} piso, Of. 302, 1063 Buenos Aires

Marcelo LABARTA, Director de Registro de Variedades, Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentación (SAGPYA), Paseo Colón 922, 3^{er} piso, Of. 347, 1063 Buenos Aires

Andrea REPETTI (Sra.), Segundo Secretario, Misión permanente, 10, route de l'Aéroport, Case postale 536, 1215 Ginebra 15, Suiza

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN/AUSTRALIA

Doug WATERHOUSE, Registrar, Plant Breeders' Rights Office, Commonwealth Department of Agriculture, Fisheries and Forestry, G.P.O. Box 858, Canberra, A.C.T. 2601

AUTRICHE/AUSTRIA/ÖSTERREICH/AUSTRIA

Birgit KUSCHER (Frau), Referentin für den Sortenschutz, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Heinz-Peter ZACH, Referatsleiter, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN/BÉLGICA

Françoise BEDORET (Mme), Ingénieur, Service matériel de reproduction, protection des obtentions végétales et catalogues des variétés, Administration de la qualité des matières premières et du secteur végétal (DG4), Ministère des classes moyennes et de l'agriculture, WTCIII, boulevard Simon Bolívar 30, 11^{ème} étage, 1000 Bruxelles

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Service matériel de reproduction, protection des obtentions végétales et catalogues des variétés, Administration de la qualité des matières premières et du secteur végétal (DG4), Ministère des classes moyennes et de l'agriculture, WTCIII, boulevard Simon Bolívar 30, 11^{ème} étage, 1000 Bruxelles

BRÉSIL/BRAZIL/BRASILIEN/BRASIL

Ariete DUARTE FOLLE (Sra.), Chefe, Serviço Nacional de Proteção de Cultivares (SNPC), Ministério da Agricultura e do Abastecimento, Espaço Planada dos Ministérios, Bloco "D," Anexo "A," Salas 1 -12, CEP 70043 -900, Brasília, D.F.

CANADA/KANADA/CANADÁ

Valerie SISSON (Ms.), Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Camelot Court, 59 Camelot Drive, Nepean, Ontario K1A 0Y9

CHINE/CHINA

Yanni ZENG (Miss), Project Administrator, International Cooperation Department, State Intellectual Property Office, 6 Xituchenglu, Haidian District, Beijing 1000088

Li HAN (Mrs.), First Secretary, Permanent Mission, 11, chemin de Surville, 1213 Petit-Lancy 2, Geneva, Switzerland

COLOMBIE/ COLOMBIA/KOLUMBIEN/COLOMBIA

Jorge E. SUÁREZ CORREDOR, Director, División de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Ministerio de Agricultura, Oficina 410, Calle 37 N° 8 -43, piso 4, Santa Fe Bogotá, D.F.

Luis G. GUZMAN VALENCIA, Ministro Consejero, Misión permanente, 17 -19, chemin du Champ-d'Anier, 1209 Ginebra, Suiza

DANEMARK/DENMARK/DÄNEMARK/DINAMARCA

Hans J. ANDERSEN, Head of Division, The Danish Plant Directorate, Ministry of Food, Agriculture and Fisheries, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN/ESPAÑA

D. Martín J. FERNÁNDEZ DE GOROSTIZA, Director, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Instituto Nacional de Investigación y Tecnología Agraria y Alimentaria, Ministerio de Ciencia y Tecnología, Carretera de la Coruña Km 7,5, 28040 Madrid

Luis SALAICES, Jefe, Área de Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Instituto Nacional de Investigación y Tecnología Agraria y Alimentaria (INIA), Carretera de la Coruña Km 7,5, 28040 Madrid

ESTONIE/ESTONIA/ESTLAND/ESTONIA

Pille ARDEL (Mrs.), Head, Variety Control Department, Plant Production Inspectorate, 71024 Viljandi

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA / VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

H. Dieter HOINKES, Deputy Administrator for External Affairs, Office of Legislative and International Affairs, U.S. Patent & Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231

David NICHOLSON, Attaché, Office of the United States Trade Representative (USTR), Permanent Mission, 11, route de Pregny, 1292 Chambésy, Switzerland

FÉDÉRATION DE RUSSIE / RUSSIAN FEDERATION / RUSSISCHE FÖDERATION / FEDERACIÓN DE RUSIA

Yury A. ROGOVSKIY, Deputy Chairman, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlicov per., 1/11, 109137 Moscow

Madina O. OUMAROVA (Miss), Expert of Methods Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlicov per., 1/11, 109137 Moscow

Konstantin SHAKHMURADOV, Senior Counsellor, Permanent Mission, 15, avenue de la Paix, 1211 Geneva 20, Switzerland

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND/FINLANDIA

Arto VUORI, Director, Plant Variety Board, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3A, P.O. Box 30, 00023 Government

FRANCE/FRANKREICH/FRANCIA

Bernard MATHON, Chef du Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture et de la pêche, DPEI/BSVS, 3, rue Barbet -de-Jouy, 75007 Paris

Nicole BUSTIN (Mlle.), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Joël GUIARD, Directeur adjoint, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), La Minière, 78285 Guyancourt Cedex

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN/HUNGRÍA

Gusztáv VÉKÁS, President, Intellectual Property Protection Council, Hungarian Patent Office, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest

Mária PETZ -STIFTER (Mrs.), Patent Examiner, Hungarian Patent Office, Garibaldi u.2, 1054 Budapest

IRLANDE/IRELAND/IRLAND/IRLANDA

John V. CARVILL, Controller, Department of Agriculture and Food, National Crop Variety Testing Center, Backweston, Leixlip, Co. Kildare

ISRAËL/ISRAEL

Shalom BERLAND, Plant Breeder's Registrar, Legal Advisor, Ministry of Agriculture, P.O. Box 30, Bet -Dagan 50250, Rishon -LeZion

ITALIE/ITALY/ ITALIEN/ ITALIA

Pasquale IANNANTUONO, Conseiller juridique, Ministère des affaires étrangères, Direction générale de la coopération économique, Bureau V, Palazzo Farnesina, 00100 Rome

JAPON/JAPAN/JAPÓN

Yasuji NAKAGAWA, Director, Plant Variety Examination Office, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo

Masato FUKUSHIMA, Assistant Director, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo

Kenichi ATSUTA, Examiner, Plant Variety Examination Office, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo

Kimiko ISHIKAWA (Mrs.), Examiner, Plant Variety Examination Office, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo

Masayuki UCHIDA, Examiner, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo

KENYA/KENIA

Evans O. SIKINYI, Registrar, Plant Breeders' Rights Office, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), Waiyaki Way, P.O. Box 49592, Nairobi

MEXIQUE/ MEXICO/MEXIKO/ MÉXICO

Enriqueta MOLINA MACÍAS (Srta.), Subdirectora, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Lope de Vega 125, 2º Piso, Col. Chapultepec Morales, 11570 México, D.F.

NORVÈGE/NORWAY/NORWEGEN/NORUEGA

Kåre SELVIK, Director General, Head of the Plant Variety Board, Royal Ministry of Agriculture, P.O. Box 8007 Dep., 0030 Oslo

Haakon SØNJU, Adviser, Head of Office, The Plant Variety Board, P.O. Box 3, 1431 Ås -NLH

Marianne SMITH (Mrs.), Senior Executive Officer, Royal Ministry of Agriculture, P.O. Box 8007 Dep., 0030 Oslo

NOUVELLE-ZÉLANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND/NUEVAZELANDIA

Bill WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 130, Lincoln, Canterbury

PANAMA/PANAMÁ

Carlos E. ROSAS ESPINO, Ambassadeur, Représentant permanent adjoint, Mission permanenteauprèsdel'OMC,94,ruedeLausanne,1202 Genève,Suisse

Lilia CARRERA (Sra.), Analyst e de commerce extérieur, Mission permanente auprès de l'OMC,94,ruedeLausanne,1202 Genève,Suisse

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE/PAÍSESBAJOS

Krieno A. FIKKERT, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, Marijkeweg 24 ,
Postbus 104,6700 ACWageningen

Bertram BURGGRAAF, Legal Adviser Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries,Bezuidenhoutseweg73,Postbus20401,2500EKTheHague

POLOGNE/POLAND/POLEN/POLONIA

JulianSUTOR,SeniorAdvisor,MinistryofForeignAffairs, Al.Szucha23,00 -580Warsaw

Julia BORYS (Ms.), Head of DUS Testing Department, The Research Centre for Cultivar Testing(COBORU),63 -022SlupiaWielka

PORTUGAL

Carlos PEREIRA GODINHO, Head, Plant Breeders' Rights Office, Centro Nacional de Registo de Variedades Protegidas (CENARVE), Edifício II da DGPC, Tapada da Ajuda, 1349-018 Lisboa

José S. DE CALHEIROS DA GAMA, Conseiller juridique, Mission permanente, 33, rue Antoine-Carteret,1202Genève,Suisse

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC / TSCHECHISCHE REPUBLIK / REPÚBLICACHECA

IvanBRANŽOVSKÝ,HeadofSpecialCultureSection,MinistryofAgriculture,Těšnov 17,
11705Praha1

JiříSOU ČEK,Head,DepartmentofPlantVarietyRightsandDUSTests,CentralInstitutefor SupervisingandTestinginA griculture(ÚKZÚZ),Za opravnou4,15006Praha5

ROUMANIE/ROMANIA/RUMÄNIEN/RUMANIA

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head of Division, Examination Department, State Office for Inventions and Trademarks, 5, rue Jon Ghica, Secteur 3, B.P. 52, 70418 Bucarest

Dana BURC Ǻ (Mrs.), Examiner, State Office for Inventions and Trademarks, 5 Jon Ghica, Sector3, P.O.Box52, 70418 Bucharest

Ruxandra URUCU (Miss), Legal Advisor, Legal Division, State Office for Inventions and Trademarks, 5 Jon Ghica, Sector3, P.O.Box 52, 70418 Bucharest

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH / REINO UNIDO

George A. SAUNDERS, Policy Administrator, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB 30LF

Francesca FOSTER (Mrs.), Policy Administrator, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB30LF

SLOVAQUIE/SLOVAKIA/SLOWAKEI/ESLOVAQUIA

Katarína BE ŇOVSKǺ (Mrs.), Head, Plant Breeders' Rights Office, Central Institute for Testing in Agriculture (ÚKSÚP), Matúškova 21, 83316 Bratislava

SUÈDE/SWEDEN/SCHWEDEN/SUECIA

Karl Olov ÖSTER, President, National Plant Variety Board; Director -General, National Board of Fisheries, Ekelundsgatan 1, Box 423, 40126 Göteborg

Gunnar KARLTORP, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 171 24 Solna

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ/SUIZA

Pierre Alex MIAUTON, Chef, Service des semences et plants, Station fédérale de recherches en production végétale, RAC, Changins, 1260 Nyon

Eva BUCHELI (Frau), Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstraße 5, 3003 Bern

Eliane SCHERRER (Frau), Leiterin, Büro für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstraße 5, 3003 Bern

UKRAINE/UCRANIA

Victor RED'KO, Deputy Chairman, State Department of Intellectual Property, Lvovska Ploscha8,Kyiv

Lyudmyla TSYBENKO (Mrs.), Head, Industrial Property Division, State Department of Intellectual Property, Lvovska Ploscha8, Kyiv

Oksana ZHMURKO (Mrs.), Deputy Head, International Relations Department, State Commission of Ukraine for Testing and Protection of Plant Varieties, 9, Suvorov str., 01010 Kyiv

II. ÉTATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/
BEOBACHTERSTAATEN/ESTADOSOBSERVADORES

ALGÉRIE/ALGERIA/ALGERIEN/ARGELIA

Ammar ASSABAH, Directeur général, Centre national de contrôle et de certification des semences et plants (CNCC), Ministère de l'agriculture, B.P. 119, Hassen Badi, El Harrach

CROATIE/CROATIA/KROATIEN/CROACIA

Ružica ORE (Ms.), Head, Plant Variety Protection and Registration, Institute for Seed and Seedlings, Vinkova čkačesta63, Osijek31000

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA / REPÚBLICA DE COREA

Jeoung Bin IM, Deputy Head, Agricultural Production Division, Ministry of Agriculture & Forestry, 1 Joongang -Dong, Gwacheon -City, Gyunggi -Do, 427 -719

Keun-Jin CHOI, Examiner, National Seed Management Office, 433 Anyang6 -dong, Anyang -si, Kyunggi -do 430- 016

Myung Soo LEE, Agricultural Counselor, Permanent Mission, 20, route de Pré -Bois, 1215 Geneva 15, Switzerland

THAÏLANDE/THAILAND/TAIANDIA

Sopida HAEMAKOM (Miss), Director, Legal Affairs Division, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture and Cooperatives, Rajdamneon Nok Avenue, Bangkok 10200

Dusadee RUNGSIPALASAWASDI (Miss), Policy and Plan Analyst, Natural Resources and Biodiversity Institute, Ministry of Agriculture and Cooperatives, Rajdamneon Nok Avenue, Bangkok 10200

III. ORGANISATIONS/ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONEN/ORGANIZACIONES

COMMUNAUTÉ EUROPEENNE(CE)/
EUROPEAN COMMUNITY(EC) /
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT(EG)/
COMUNIDAD EUROPEA(CE)

Bart P. KIEWIET, President, Community Plant Variety Office (CPVO) , 3, boulevard
Maréchal Foch, P.O.Box 2141, 49021 Angers Cedex 02, France

Iain G. FORSYTH, Legal Adviser, Community Plant Variety Office (CPVO) , 3, boulevard
Maréchal Foch, P.O.Box 2141, 49021 Angers Cedex 02, France

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SÉLECTIONNEURS POUR LA
PROTECTION DES OBTENTIONS VÉGÉTALES (ASSINSEL)/
INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE
PROTECTION OF PLANT VARIETIES (ASSINSEL)/
INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZÜCHTER FÜR DEN SCHUTZ
VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (ASSINSEL)/
ASOCIACIÓN INTERNACIONAL DE LOS SELECCIONADORES PARA LA
PROTECCIÓN DE LAS OBTENCIONES VEGETALES (ASSINSEL)

Bernard LEBUANEC, Secrétaire général, ASSINSEL, 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon,
Suisse

Juan C. MARTÍNEZ GARCÍA, Coordinator, Legal and Regulatory Matters, ASSINSEL,
7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Suisse

Pierre ROGER, Directeur de la propriété intellectuelle, Groupe LIMAGRAIN Holding,
B.P. 1, 63720 Chappes, France

COMMUNAUTÉ INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES
ORNAMENTALES ET FRUITIÈRES DE REPRODUCTION ASEXUÉE (CIOPORA)/
INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED
ORNAMENTAL AND FRUIT -TREE VARIETIES (CIOPORA)/
INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHR -
BARER ZIER - UND OBSTPFLANZEN (CIOPORA)/
COMUNIDAD INTERNACIONAL DE OBTENTORES DE VARIEDADES ORNAMENTALES
Y FRUTALES DE REPRODUCCIÓN ASEXUADA (CIOPORA)

René ROYON, Secrétaire général, CIOPORA, 128, square du Golf, 06250 Mougins, France

IV. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ /OFICINA

JohnV.CARVILL,Chairman
NicoleBUSTIN(Ms.),Vice -Chairperson

V. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BÜRO DER UPOV/
OFICINADELAUPOV

RolfJÖRDENS,ViceSecretary -General
PeterBUTTON,TechnischeDirektor
RaimundoLAVIGNOLLE,SeniorCounsellor
PaulTherenceSENGHOR,SeniorProgramOfficer
YolandaHUERTA(Ms.),Senior LegalOfficer,UPOV(asfromApril17,2001)
EvgenySARANIN,Consultant
SumitoYASUOKA,Consultant

[Findel'annexeetduDokument/
EndofAnnexandofDokument/
EndederAnlageunddesDokuments/
FindelAnexoydelDokumento]